

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ÜBERNAHME DES MAHN- UND INKASSOVERFAHRENS

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Gegenstand der Inkassodienste
- Artikel 2: Rechte und Pflichten des Kunden
- Artikel 3: Rechte und Pflichten der Coface
- Artikel 4: Haftungsausschluss / Besondere Hinweispflicht des Kunden
- Artikel 5: Verschwiegenheit und Datenschutz
- Artikel 6: Vergütung und Abrechnung
- Artikel 7: Stornobedingungen
- Artikel 8: Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Artikel 9: Schlussbestimmungen und sonstige Vereinbarungen

■ GEGENSTAND DER INKASSODIENSTE

1. Die Coface Austria Kreditversicherung Service GmbH ("Coface"), übernimmt das Inkasso unbestrittener fälliger Forderungen samt bereits angelaufener Zinsen gegen inländische und ausländische Schuldner unter Zugrundelegung der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Coface verpflichtet sich, unbestrittene fällige Forderungen außergerichtlich selbst, durch verbundene Unternehmen im Coface-Konzern oder durch Dritte zu betreiben. Coface ist vom Gläubiger oder einem Dritten, der für den Gläubiger handelt (im folgenden "Kunde"), bevollmächtigt. Coface wird unter eigenem Namen, jedoch im Innenverhältnis durch den jeweiligen Kunden beauftragt, die ausstehenden Forderungen einzutreiben und alle dafür erforderlichen Schritte zu setzen.

■ RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde hat im Zuge des Inkassoauftrags sämtliche Informationen, Bestätigungen oder Dokumente Coface zu übergeben, welche für die erfolgreiche Forderungseintreibung erforderlich sind.
2. Sämtliche Kosten, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Forderungseintreibung bereits entstanden sind, werden zusammen mit der einzutreibenden Forderung selbst an die Coface zur Einziehung in Auftrag gegeben.
3. Der Kunde lässt dabei Coface eine Aufstellung der ausstehenden Forderungen sowie eine Beschreibung der rechtlichen Grundlage zukommen. Diese umfasst insbesondere folgende Informationen:
 - Vollständiger Name und letzte bekannte Adresse des Schuldners (allenfalls: Geburtsdatum, Telefonnummer, Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters oder eines Rechtsvertreters);
 - Höhe und Währung der ausstehenden Forderung;
 - Rechnungsdatum;
 - Fälligkeit und Datum des Verzugseintritts;
 - vereinbarter Verzugszinssatz p.a.;
 - Kosten, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichtzahlung der ausstehenden Forderung entstanden sind.
4. Der Kunde wird nach Erteilung des Inkassoauftrages an Coface ohne die Zustimmung von Coface weder direkt noch indirekt mit dem Schuldner Kontakt aufnehmen oder mit diesem Vereinbarungen abschließen. Der Kunde überlässt die Verhandlungs- und

Korrespondenzführung Coface und informiert diese unverzüglich schriftlich von allen Kontaktdaten, Vorschlägen und Zahlungen des Schuldners sowie von allen Änderungen der Auftragsdaten.

■ RECHTE UND PFLICHTEN DER COFACE

1. Coface hat die Pflicht und das Recht, selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten alle erforderlichen, angemessenen und wirtschaftlich sinnvollen Schritte einzuleiten, um die ausstehenden Forderungen einzutreiben. Auf Aufforderung durch den Kunden wird Coface folgende Leistungen zur Verfügung stellen:
 - (a) Auskünfte hinsichtlich der Schritte zur Betreuung von Schulden;
 - (b) Empfehlung von externen Rechtsanwälten, um die gerichtliche Betreuung von Forderungen durchzuführen.
2. Coface führt den Inkassoauftrag grundsätzlich unter Berücksichtigung einer angemessenen Kosten-Nutzen-Relation durch. Coface kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme oder die Weiterbearbeitung eines Inkassoauftrages ablehnen.
3. Coface wird den Kunden über ihr bekannt gewordene Tatsachen, welche einer Forderungseintreibung entgegenstehen, unverzüglich informieren. In diesem Fall entscheidet der Kunde, ob Coface mit der Forderungseintreibung fortfahren soll oder ob diese eingestellt wird.
4. Coface kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Kunden Vergleichsangebote der Schuldner, insbesondere auf Leistungen von Teilzahlungen, annehmen oder diesen einen Zahlungsaufschub gewähren (Ziffer 1 ist sinngemäß anzuwenden).
5. Bestreitet ein Schuldner die Forderung und wird eine gerichtliche Betreuung notwendig, ist eine schriftliche Zustimmung des Kunden vor Beginn des Gerichtsverfahrens einzuholen. Sämtliche Kosten welche im Falle der gerichtlichen Betreuung auflaufen, werden vom Kunden übernommen. Coface erhält vom Kunden, sofern geboten, einen Kostenvorschuss.
6. Alle Kosten für die Forderungseintreibung, Betreibungs- und/oder Gerichtsverfahren und für Rechtsbeistände, welche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

■ HAFTUNGSAUSSCHLUSS / BESONDERE HINWEISPFLICHT DES KUNDEN

1. Wegen der mit der Auftragsdurchführung verbundenen besonderen Risiken wird für alle Aufträge an die Coface die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen, die nicht Dienstnehmer der Coface sind, ausgeschlossen.
2. Die Inkassotätigkeit der Coface umfasst nicht die Überwachung von Verjährungsfristen. Diese obliegt alleine dem Kunden. Sind zum Inkasso übergebene Forderungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab Erteilung des Inkassoauftrages verjährungsgefährdet, so ist der Kunde verpflichtet, darauf gesondert hinzuweisen, andernfalls ist jede Haftung der Coface ausgeschlossen. Unabhängig davon wird der Kunde den Ablauf

der Verjährung in Evidenz halten und Coface entsprechende Mitteilungen zukommen lassen bzw. Weisungen erteilen.

■ VERSCHWIEGENHEIT UND DATENSCHUTZ

1. Sämtliche Informationen oder personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Inkassoauftrags vom Kunden übermittelt werden, sind außerhalb des Coface-Konzerns geheim zu halten. Coface darf diese Informationen und personenbezogene Daten ohne schriftliche Zustimmung des Kunden nur an Dritte weitergeben, wenn sie zur Erfüllung des Inkassoauftrags notwendig sind. Dazu gehört insbesondere die Weitergabe von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 3.1.
2. Mit der Erteilung des Inkassoauftrags erklärt der Kunde ausdrücklich, ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sonstigen Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und ist mit der entsprechenden Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung durch Coface einverstanden. Die Übermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten gehört zum berechtigten Zweck der Coface. Mit Abschluss eines Aktes werden die überlassenen Urkunden und Titel dem Kunden übermittelt, sodann werden – sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen – Aktenstücke vernichtet.

■ VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG

1. Coface hat für jeden Inkassoauftrag Anspruch auf eine Grundvergütung und für jede eingezogene und einbezahlte Forderung Anspruch auf ein Erfolgshonorar, jeweils entsprechend der allgemeinen Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Coface hat auch dann Anspruch auf ein Erfolgshonorar, wenn die Forderung direkt an den Kunden bezahlt wurde, vorausgesetzt, der Kunde hat zuvor nicht den zugrunde liegenden Inkassoauftrag rechtswirksam gekündigt.
3. Alle Zahlungen, welche im Zusammenhang mit einer Forderungseintreibung an Coface geleistet wurden (oder an den Kunden bezahlt und der Coface gemeldet wurden), werden erfasst und am Ende jeden Monats dem Kunden mitgeteilt.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf aufgelaufene Kosten, sodann auf Gebühren bis zur Höhe der berechenbaren Zinsen angerechnet. Mit Erteilung des Inkassoauftrags erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass Coface die Grundvergütung, das Erfolgshonorar und sämtliche vom Kunden zu leistenden Kosten von dem beim Schuldner einbringlich gemachten Forderungsbetrag – wie beschrieben – in Abzug bringt und den Restbetrag an den Kunden anweist. Falls der Kunde Zahlungen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen bestätigt hat Coface das Recht, eine Rechnung für das Erfolgshonorar auf Basis einer Überweisungsbestätigung, welche vom Schuldner zur Verfügung gestellt wird, auszustellen.
5. Wenn der Kunde Eintreibungsmaßnahmen für Forderungen beauftragt, welche bereits vor dieser Auftragserteilung bezahlt wurden, ist Coface berechtigt, ein Erfolgshonorar in Höhe von 50%, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 100,- des für die erfolgreiche Eintreibung zustehenden Honorars in Rechnung zu stellen. Kündigt der Kunde einen Auftrag innerhalb von 90 Tagen nach

Auftragserteilung, ist Coface berechtigt, 50% des Erfolgshonorars, das sich auf der Grundlage des gesamten Forderungsbetrags bemisst, einzufordern. Derselbe Betrag steht Coface zu, wenn Maßnahmen zur Forderungseintreibung insofern ineffizient und unnötig sind, als der Auftraggeber Coface von direkten Kontakten mit seinem Schuldner nicht informiert (v.a. bezüglich Vergleichsvorschlägen udgl).

Storniert der Kunde einen Auftrag mehr als 24 Stunden nach Auftragserteilung und wurde bereits eine gegenseitige Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, ist Coface berechtigt, 100% des Erfolgshonorars, das sich auf der Grundlage des Gesamtbetrages des Zahlungsplans bemisst, einzufordern.

Bestätigt der Kunde die erhaltene Zahlung eines Schuldners nicht innerhalb von 7 Werktagen, ist Coface berechtigt, eine Rechnung über das Erfolgshonorar zu legen. Das Erfolgshonorar bemisst sich in diesem Fall an dem Betrag, den der Schuldner dem Kunden zur Anweisung gebracht hat.

■ STORNOBEDINGUNGEN

1. Die kostenlose Stornofrist beträgt drei Tage. Bei Stornierung eines Inkassoauftrags nach drei Tagen bzw vor und während gerichtlicher Forderungsdurchsetzung wird neben belegter Auslagen eine Gebühr von mindestens EUR 20,- verrechnet. Erhält der Kunde nach Tätigwerden der Coface Zahlungen oder wertmäßig bestimmbare Leistungen, so besteht ein Anspruch auf eine Gebühr von mindestens EUR 20,-.

Bei Stornierung eines internationalen Inkassoauftrags nach dreitägiger kostenloser Stornofrist werden 50% der vereinbarten Gebühr jedoch aber mindestens EUR 55,- verrechnet.

2. Schließt die Coface oder eine in Artikel 3.1. beauftragte Person mit dem Schuldner mit Zustimmung des Kunden eine Ratenzahlungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung, die den Schuldner zur Leistung verpflichtet, hiezu zählen auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Schuldners, steht der Coface eine Vergütung entsprechend der allgemeinen Preisliste auch dann zu, wenn der Kunde den Auftrag storniert. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
3. Alle Zahlungen und Vergütungen, die sich aus dem Inkassoauftrag ergeben, werden im Zeitpunkt der Beendigung des Inkassoauftrags fällig.

■ GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Jeder Inkassoauftrag unterliegt österreichischem Recht mit dem Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.
2. Für alle aus dem Inkassoauftrag oder im Zusammenhang mit dem Inkassoauftrag ergebenden Streitigkeit, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien zuständig.

■ SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND SONSTIGE VEREINBARUNGEN

1. Mit Erteilung des Inkassoauftrags anerkennt der Kunde, unter Ausschluss jedweder eigener Geschäftsbedingungen, die ausschließliche Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingun-



gen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Mitteilung betreffend den Inkassoauftrag schriftlich, per Post, Telefax oder e-Mail bzw über die auf der homepage www.coface.at bereitgestellte Online-Applikation.